

Allgemeine Geschäftsbedingungen der spemotec Fertigungs-GmbH (AGB) (Stand 10 / 2009)

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma **spemotec Fertigungs-GmbH** und solcher, welche dieser gegenüber erbracht werden. Abweichende AGB, Einkaufs- bzw. Beschaffungsbedingungen, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind nicht Vertragsbestandteil.

Unsere AGB gelten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.

Im Weiteren finden Geltung, die hier benannten jeweilig einschlägigen **besonderen** Vertragsbedingungen für Werk- und Kaufverträge (**BVB-WK**), wenn durch einen Vertrag die **spemotec Fertigungs-GmbH** zur Herstellung oder Lieferung (Übereignung) einer Sache oder Erbringung einer Leistung verpflichtet wird, und die Einkaufsbedingungen (**BVB-EK**), wenn durch einen Vertrag der Vertragspartner zur Herstellung oder Lieferung (Übereignung) einer Sache oder Erbringung einer Leistung verpflichtet wird.

Die jeweiligen BVB und AGB können jederzeit bei der **spemotec Fertigungs-GmbH** angefordert oder in den Geschäftsräumen der **spemotec Fertigungs-GmbH** eingesehen und ausgehändigt werden. Ebenso können diese unter www.spemotec-fertigung.com stets abgerufen werden.

Angebot und Auftrag

Angebote der **spemotec Fertigungs-GmbH** sind unverbindlich, es sei denn, auf dem Angebot wird ausdrücklich eine Bindungsfrist gewährt oder eine BVB regelt etwas anderes. Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn ein verbindliches Angebot fristgemäß angenommen wurde, ein unverbindliches oder verfristetes Angebot der **spemotec Fertigungs-GmbH** durch den Vertragspartner angenommen und aufgrund dessen mit der Erfüllung der Leistung begonnen wurde. Ein Angebot des Vertragspartners gegenüber der **spemotec Fertigungs-GmbH** auf Erbringung einer Leistung kann nur schriftlich wirksam durch die **spemotec Fertigungs-GmbH** angenommen werden.

Mündliche Abreden bedürfen hinsichtlich deren Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

Alle Angebote der **spemotec Fertigungs-GmbH** basieren - soweit nicht anders vereinbart - auf einer störungsfreien Durchführung der Lieferungen bzw. Leistungen. Grundlage eines Angebotes und Vertrages sind das Nichtbestehen von außergewöhnlichen Umständen und Bedingungen bei der Erbringung der geschuldeten Leistung, es sei denn, es wurde auf das mögliche Bestehen solcher Umstände schriftlich hingewiesen. Wird die **spemotec Fertigungs-GmbH** in der Durchführung des Auftrages behindert, so kann diese nach Anzeige der Behinderung die Kosten der Behinderung und Schadenersatz (z.B. Wartezeiten) geltend machen, insofern der Grund der Behinderung in der Sphäre der anderen Partei zu finden ist.

Zusatzaufträge sind mit der **spemotec Fertigungs-GmbH** schriftlich vorher zu vereinbaren. Die Zustimmung erfolgt ausschließlich durch vertretungsberechtigte Geschäftsführer/ Prokuristen oder ausdrücklich und schriftlich bevollmächtigte Mitarbeiter.

Ein Angebot der **spemotec Fertigungs-GmbH** unter Einbeziehung deren AGB wird nicht dadurch geändert angenommen, dass der Vertragspartner bei der Annahme auf die Geltung dessen AGB hinweist. Nimmt der Vertragspartner ein verfristetes oder unverbindliches Angebot der **spemotec Fertigungs-GmbH** an oder liegt aus anderem Grund durch Änderung eines Angebotes der **spemotec Fertigungs-GmbH** dadurch ein annahmepflichtiges Angebot des Vertragspartners vor, und weist der Vertragspartner nicht durch Hervorhebung an exponierter Stelle darauf hin, dass abweichend vom Angebot der **spemotec Fertigungs-GmbH** und dort genannter Einbeziehung deren AGB, nur die AGB des Vertragspartners Geltung finden sollen, so finden nur die AGB der **spemotec Fertigungs-GmbH** Anwendung, wenn darauf hin die **spemotec Fertigungs-GmbH** das neue Angebot des Vertragspartners annimmt.

Preise, Liefer- bzw. Leistungsumfang, Fristen

Angegebene Leistungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn diese sind explizit schriftlich vereinbart.

Die angebotenen Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Festpreise und verstehen sich netto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zu dem bei Lieferung bzw. Leistung jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich berechnet.

Sollten sich Änderungen zum vertraglich vereinbarten, Liefer- bzw. Leistungsumfang ergeben, behält sich die **spemotec Fertigungs-GmbH** Preisanpassungen vor und kann den Vertrag kündigen.

Ist eine Leistungs- oder Lieferzeit verbindlich vereinbart und eine Partei mit der Erbringung seiner Leistung im Verzug, so haftet bei Überschreitung der Frist diese Partei der anderen für Schadenersatz, wenn die jeweilige Partei die Überschreitung zu vertreten hat. Es kann eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede volle Arbeitswoche der Verspätung, jedoch insgesamt höchstens 5 % vom Wert der verspäteten Leistung verlangt werden.

Ist **spemotec Fertigungs-GmbH** eine verbindliche Lieferfrist eingegangen, so ist diese eingehalten, insofern der Liefergegenstand vor Ablauf der Frist so wie dieser geschuldet war, das Werk der **spemotec Fertigungs-GmbH** verlassen hat, oder dessen Versandbereitschaft gemeldet wurde. Soweit Abnahme zu erfolgen hat, ist der Zugang der Aufforderung zur Abnahme maßgebend.

Wird die von **spemotec Fertigungs-GmbH** geschuldete Lieferung bzw. Leistung zwingend - durch unvorhersehbare und unverschuldete Umstände - verzögert (unabwendbare Ereignisse, höhere Gewalt etc.), so verlängert sich eine vereinbarte Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Wir unterrichten den Auftraggeber von der Verzögerung unverzüglich. Sollten Verzögerungen seitens des Auftraggebers aufgrund höherer Gewalt bzw. unabwendbarer Ereignisse eintreten, so hat uns dieser ebenfalls von der Verzögerung unverzüglich zu unterrichten. Die vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich ebenfalls um die Dauer der Verzögerung. **spemotec Fertigungs-GmbH** ist dann berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Leistung für diese keinen Wert mehr hat oder dieser durch Zuwarten der Verlängerung ein grösserer Schaden entstehen würde.

Erfüllungsort/ Gefahrübergang

Sofern sich aus den Umständen (z.B. Reparaturen am Sitz des Vertragspartners etc.) nichts anderes ergibt oder etwas anderes vereinbart ist, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz der **spemotec Fertigungs-GmbH**, es sei denn, die geschuldete Leistung ist der Natur der Sache nach an einem anderen Ort zu erbringen. Der Gefahrübergang des zufälligen Unterganges der Sache richtet sich bei Werkverträgen nach den gesetzlichen Regelungen.

Haftung

Die Haftung der **spemotec Fertigungs-GmbH** auf Schadenersatz ist ausschließlich im Rahmen der nachfolgend genannten abgeschlossenen Versicherungen der Höhe nach begrenzt.

Die **spemotec Fertigungs-GmbH** haftet danach für Personen- und Sachschäden der Höhe nach, sofern diese von uns zu vertreten sind und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, maximal im Rahmen der abgeschlossenen **Betriebshaftpflichtversicherung**. Die Deckungssummen betragen pro Schadenfall für

- Personenschäden	€ 1.000.000,00
- Sachschäden	€ 500.000,00

Versicherungsverträge mit höheren Versicherungssummen als den hier aufgeführten und somit einer erweiterten Haftung werden nach Bedarf und Vereinbarung von der **spemotec Fertigungs-GmbH** abgeschlossen.

Die **spemotec Fertigungs-GmbH** haftet nicht für Transportschäden während eines Speditionsauftrages, es sei denn, die Schäden wurden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch die **spemotec Fertigungs-GmbH** verursacht. Die **spemotec Fertigungs-GmbH** schließt auf Wunsch separate **Transportversicherungen** für den Kunden ab. Die Versicherungsprämie ist durch den Kunden zu tragen.

Kündigungs- und Zurückbehaltungsrechte

Wir sind berechtigt, die geschuldete Leistung einzustellen oder zurückzubehalten, insofern sich die andere Partei mit einer Zahlung aus aus einem anderen Schuldverhältnis im Verzug befindet. Wir haben das Recht den Vertrag aus gleichem Grund außerordentlich zu kündigen. Dies gilt auch, wenn über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde oder diese sich offensichtlich im Vermögensverfall befindet.

Zahlung, Aufrechnung und Sicherheitsleistung

Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, netto spesenfrei ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung oder nach Abnahme zur Zahlung fällig. Aufrechnungen mit Gegenansprüchen jeglicher Art sind nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch die **spemotec Fertigungs-GmbH** anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Wir sind jederzeit berechtigt, Abschlagszahlungen i.S.v. § 632a BGB oder Vorkasse zu verlangen. Dies gilt auch im Falle des Bestehens einer besonderen Zahlungsververeinbarung, wenn die im vorangegangenen o.g. Absatz der Kündigungs- und Zurückbehaltungsrechte der vorliegenden AGB genannten Bedingungen eines Zurückbehaltungs- und/ oder Kündigungsrechtes erfüllt sind.

Eigentumsvorbehalt

Sofern die **spemotec Fertigungs-GmbH** Waren liefert, so bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der **spemotec Fertigungs-GmbH**. Wird die Ware veräußert, so tritt der Käufer bereits jetzt die Forderung an die **spemotec Fertigungs-GmbH** unwiderruflich ab. Wird die gelieferte Ware verarbeitet oder mit einer anderen Ware verbunden, so steht der **spemotec Fertigungs-GmbH** der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sachgesamtheit zu.

Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, dass im Rahmen des Auftragsverhältnisses seine Daten gespeichert werden und gegebenenfalls an Dritte weitergegeben werden.

Gerichtsstandsvereinbarung/ Sonstiges

Gerichtsstand ist Plauen.

Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Alle Streitigkeiten - auch wenn es sich um Auslandsaufträge handelt - unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.

2. Werk- und Kaufverträge

Es gelten zusätzlich unsere besonderen Vertragsbedingungen für Werk- und Kaufverträge (**BVB-WK**), wenn durch einen Vertrag die **spemotec Fertigungs-GmbH** zur Herstellung oder Lieferung (Übereignung) einer Sache oder Erbringung einer Leistung verpflichtet wird. Insofern der Vertragspartner zur Herstellung oder Lieferung (Übereignung) einer Sache oder Erbringung einer Leistung verpflichtet wird, gelten stets die Einkaufsbedingungen der **spemotec Fertigungs-GmbH**.

Abnahme und Gewährleistung

Mängelansprüche können gegenüber der **spemotec Fertigungs-GmbH** nur geltend gemacht werden, insofern die andere Partei ihren Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen gem. § 377 HGB nachgekommen ist.

Wenn die geschuldete Leistung der **spemotec Fertigungs-GmbH** einer Abnahme bedarf, so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn a) eine Fertigstellungsanzeige gegenüber der anderen Partei erfolgt ist und eine Abnahme nicht binnen 12 Werktagen durchgeführt wurde und b) wenn die Leistung in Gebrauch genommen wurde.

Offensichtliche Mängel sind der Firma **spemotec Fertigungs-GmbH** durch den Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt die Mängelanzeige nicht unverzüglich, so haftet die **spemotec Fertigungs-GmbH** nicht für Mangelschäden und Mangelfolgeschäden, die nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, wo der Mangel erkannt wurde oder erkannt hätte werden müssen.

Bei berechtigten Mängelansprüchen steht der **spemotec Fertigungs-GmbH** ein zweimaliges Nachbesserungsrecht oder eine Neulieferung zu.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so stehen der anderen Partei die sonstigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte der Minderung oder des Rücktritts zu. Die sonstige Haftung für Schadenersatz richtet sich nach dem Gesetz und der hier geregelten Haftungsbeschränkung. Schadenersatz oder Nutzungsausfall durch eine zeitweilig fehlende Gebrauchstauglichkeit wegen eines Mangels, ist ausgeschlossen, es sei denn, die **spemotec Fertigungs-GmbH** befindet sich im Verzug mit der Nacherfüllung oder diese hat den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Voraussetzung ist in diesem Falle, die Firma **spemotec Fertigungs-GmbH** unverzüglich vorher von der Selbstvornahme zu informieren.

Für Maschinen/ Anlagen bzw. Bauteile, die die **spemotec Fertigungs-GmbH** nicht hergestellt hat und nur verarbeitet, übernimmt die **spemotec Fertigungs-GmbH** keine Haftung und keine Garantie.

Gewährleistungsfristen richten sich nach dem **BVB-WK**.

3. Aufträge zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch die spemotec Fertigungs-GmbH

Es gelten zusätzlich und vorrangig unsere besonderen Einkaufsbedingungen (**BVB-EK**), wenn durch einen Vertrag der Vertragspartner zur Herstellung oder Lieferung (Übereignung) einer Sache oder Erbringung einer Leistung gegenüber der **spemotec Fertigungs-GmbH** verpflichtet wird.